

345 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

6. 12. 1960

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom
, betreffend die Regelung des Kranken-
pflegefachdienstes, der medizinisch-techni-
schen Dienste und der Sanitätshilfsdienste.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. TEIL.**Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Der Krankenpflegefachdienst, die medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste dürfen berufsmäßig nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.

§ 2. Die Ausübung der unter dieses Bundesgesetz fallenden Tätigkeiten im Rahmen anderer als der durch dieses Bundesgesetz oder durch sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Gesundheitswesens geregelten Berufe, die Führung anderer als der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnungen, die Führung gesetzlicher oder verwechslungsfähiger anderer Berufsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen ist verboten.

§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in den §§ 5, 26, 37 und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung keine Anwendung. Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe, ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseur sowie der Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

II. TEIL.**Krankenpflegefachdienst.****1. Hauptstück.****Begriffsbestimmungen.**

§ 4. Der Krankenpflegefachdienst umfaßt:

- a) die allgemeine Krankenpflege,
- b) die Kinderkranken- und Säuglingspflege,
- c) die psychiatrische Krankenpflege.

§ 5. (1) Die allgemeine Krankenpflege umfaßt die Pflege bei Erkrankungen aller Art, die Wochenbettpflege sowie die Pflege und Ernährung von Neugeborenen.

(2) Die Kinderkranken- und Säuglingspflege umfaßt die Pflege bei Erkrankungen im Säuglingsalter sowie im Kindesalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die Pflege und Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen und die Wochenbettpflege.

(3) Die psychiatrische Krankenpflege umfaßt die Betreuung, Beobachtung und Beschäftigung Nervenkranker und Geisteskranker sowie Rauschgiftsüchtiger und Trunksüchtiger.

(4) Die in den Abs. 1 bis 3 angeführten Tätigkeiten schließen auch die Hilfeleistung bei ärztlichen Verrichtungen sowie die Ausführung ärztlicher Anordnungen bei der Heilbehandlung in den betreffenden Fachgebieten ein.

2. Hauptstück.

Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege.

A. Krankenpflegeschulen.

§ 6. (1) Die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege darf nur an allgemeinen Krankenpflegeschulen, die Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege nur an Kinderkrankenpflegeschulen erfolgen.

(2) Krankenpflegeschulen können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen besitzen, mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind und entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten für die auszubildenden Personen aufweisen.

(3) Jede Krankenpflegeschule muß unter der Leitung eines Arztes stehen, der die hierfür erforderliche fachliche Eignung besitzt. Zur Betreuung der Krankenpflegeschüler(innen) hat diesem Arzte eine erfahrene diplomierte Krankenpflegeperson als Schuloberin (Internatsleiter) zur Seite zu stehen.

(4) Die Krankenpflegeschulen sind so zu führen, daß die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist.

§ 7. Die Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Krankenpflegeschule den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht; sie ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für eine dem Gesetze entsprechende Krankenpflegeausbildung nicht mehr gegeben sind.

§ 8. (1) Die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule wird von einer Kommission vorgenommen, die aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden sowie dem ärztlichen Leiter der Krankenpflegeschule oder dessen Stellvertreter, der Schuloberin (dem Internatsleiter) der Krankenpflegeschule, einem Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer aus dem Kreise der Krankenpflegepersonen besteht. Wird die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt, hat der Kommission auch ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber anzugehören. Die Kommission ist vom Landeshauptmann für die Dauer von jeweils vier Jahren zu bestellen. Außerdem ist für jedes der Kommissionsmitglieder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Zugehörigkeit zur Aufnahmekommission endet vorzeitig, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Kommissionsmitglieder ordnungsgemäß geladen und außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) In eine Krankenpflegeschule sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze jene Bewerber(innen) aufzunehmen, welche die im § 9 Abs. 1 angeführten Voraussetzungen erfüllen oder denen gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 und 7 eine Nachsicht hievon erteilt worden ist. Übersteigt die Zahl der Bewerber(innen) die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind jene Bewerber(innen) aufzunehmen, die nach dem Urteil der Kommission für die Ausübung des Krankenpflegeberufes besonders geeignet sind.

§ 9. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule bewerben, haben nachzuweisen:

- a) den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) ein Lebensalter nicht unter 17 und nicht über 30 Jahre,

- c) die abgeschlossene Hauptschulbildung,
- d) die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen körperlichen und geistigen Fähigkeiten,
- e) die Unbescholtenheit.

(2) Eine Überschreitung der Lebensaltersgrenze (Abs. 1 lit. b) kann von der Aufnahmekommission nachgesehen werden, wenn nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen. Desgleichen kann vom Erfordernis der abgeschlossenen Hauptschulbildung (Abs. 1 lit. c) Nachsicht erteilt werden, wenn dieses Erfordernis aus Gründen, die nicht in der Person des Aufnahmewerbers (der Aufnahmewerberin) gelegen sind, fehlt und sich die Kommission von der erforderlichen geistigen Reife des Bewerbers (der Bewerberin) überzeugt hat. In diesem Falle ist ein Entlassungszeugnis der achten Schulstufe einer Volksschule nachzuweisen.

(3) Die körperliche und gesundheitliche Eignung (Abs. 1 lit. d) ist durch ein amtsärztliches Zeugnis, das zum Zeitpunkt der Einbringung des Aufnahmeansuchens nicht älter als vier Wochen sein darf, nachzuweisen. In diesem Zeugnis ist insbesondere das Freisein von aktiver Tuberkulose und von Keimen sonstiger anzeigepflichtiger Krankheiten festzuhalten. Die Unbescholtenheit ist durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein darf, nachzuweisen.

(4) Der Rechtsträger der Krankenpflegeschule hat die Frist zur Einbringung der Aufnahmeansuchen, die in diesen Ansuchen nachzuweisenden Zulassungserfordernisse (Abs. 1), die Höchstzahl der aufzunehmenden Personen und den Schulbeginn rechtzeitig zu verlautbaren.

(5) Bei Bewerbung um Aufnahme in eine Krankenpflegeschule sind österreichischen Staatsbürgern Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind und deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche) sowie Flüchtlinge gemäß des Artikels 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, die sich erlaubterweise auf dem Gebiet der Republik Österreich aufhalten oder um die österreichische Staatsbürgerschaft angesucht haben, gleichzuhalten. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung weniger als drei Jahre auf dem Gebiet der Republik Österreich aufgehalten haben, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

(6) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 5 angehört, wird insbesondere durch die Vorlage einer Bescheinigung der Sicherheitsbehörde über die Volkszugehörigkeit des Aufnahmewerbers und den

Zeitpunkt seines Eintreffens in Österreich nachgewiesen.

(7) In anderen als den im Abs. 5 erwähnten Fällen hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer die Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft zu erteilen, wenn der Bewerber (die Bewerberin) die Kosten der Ausbildung selbst trägt und die schriftliche Erklärung des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule beibringt, daß von dessen Vertreter in der Aufnahmekommission gegen die Aufnahme kein Einwand erhoben werden wird.

B. Dauer und Art der Ausbildung.

§ 10. (1) Die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten theoretischen und praktischen Fächer:

- a) Lehre vom Bau des menschlichen Körpers (Anatomie);
- b) Lehre von der Tätigkeit der Organe (Physiologie) mit besonderer Berücksichtigung der Ernährungslehre;
- c) allgemeine Hygiene und Krankenhaus-hygiene;
- d) Grundzüge der allgemeinen und besonderen Lehre von den Krankheiten (allgemeine und spezielle Pathologie);
- e) allgemeine Krankenpflegetechnik und Psychologie des Kranken;
- f) praktische Unterweisung in der speziellen Pflege bei Erkrankungen, die eine besondere fachärztliche Behandlung erfordern;
- g) Medikamenten-, Instrumenten- und Gerätelehre;
- h) Wochenbettpflege;
- i) Lehre von den übertragbaren Krankheiten, ihre Verhütung und Bekämpfung sowie praktische Unterweisung in der besonderen Pflege bei solchen Erkrankungen;
- k) Desinfektion und Sterilisation;
- l) praktische Unterweisung im Haushalts- und Küchenbetrieb sowie in der Zubereitung von Kranken-, Diät- und Säuglingskost;
- m) Grundzüge des Spitalsverwaltungsdienstes;
- n) die wichtigsten Sanitätsvorschriften in ihren Grundzügen;
- o) Grundzüge der sozialen Fürsorge und des Sozialversicherungsrechtes.

(2) Die Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die im Abs. 1 angeführten Fächer. Die Ausbildung ist unter besonderer Berücksichtigung der Pflege bei Erkrankungen im Säuglingsalter sowie im Kindesalter bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie der Pflege und Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen durchzuführen. Inner-

halb der dreijährigen Ausbildungszeit sind die Pflegeschülerinnen auch in der Pflege geburts-hilflicher sowie gynäkologischer Krankheitsfälle und in der Beschäftigung von Kindern praktisch zu unterweisen.

§ 11. (1) Die Krankenpflegeschüler(innen) sind in Internaten unterzubringen, sofern nicht in Ansehung des Einzugsgebietes der Schule die Gewähr besteht, daß die Ausbildung der Schüler(innen) auch ohne deren internatsmäßige Unterbringung in der dem Gesetz entsprechenden Art einwandfrei durchgeführt werden kann.

(2) Schülern (Schülerinnen) einer internats-mäßig geführten Krankenpflegeschule kann durch die nach § 8 gebildete Kommission das Wohnen außerhalb des Internats bewilligt werden, soweit nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen. Die Kommission hat die Bewilligung zurückzuziehen, wenn die Ausbildung betreffende Rücksichten dies erfordern. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 sind anzuwenden.

(3) Der Träger der Krankenpflegeschule hat den Krankenpflegeschülern(innen) Verpflegung und Dienstkleidung zu gewähren. Sofern die Aufnahme in die Krankenpflegeschule nicht unter Erteilung der Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (§ 9 Abs. 7) erfolgt ist, haben die Krankenpfle-geschüler(innen) auch Anspruch auf eine monatliche Entschädigung, die nach Anhören der gesetzlichen Vertretung der Dienstnehmer vom Rechtsträger der Krankenpflegeschule ihrer Höhe nach festzusetzen und zu leisten ist.

(4) Wird eine Krankenpflegeschule internats-mäßig geführt, richtet sich der Anspruch auf Verpflegung und Beistellung der Dienstkleidung (Abs. 3) gegen den Träger des Internats.

§ 12. (1) Krankenpflegeschüler(innen), die sich während der Ausbildung zum Krankenpfle-beruf zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichem Nichterreichen des Ausbil-dungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verläß-liche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Schule auszu-schließen. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstesverletzungen oder groben Verstößen gegen die Anstaltsordnung vorzu-gehen. Den Ausschluß spricht die nach § 8 gebildete Kommission aus. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 sind anzuwenden. Von jedem Ausschluß ist der Landeshauptmann in Kenntnis zu setzen.

(2) Die gesundheitliche Eignung der Kranken-pflegeschüler(innen) ist während der Ausbildungs-zeit durch Kontrolluntersuchungen zu über-prüfen, die mindestens zweimal jährlich durch-zuführen sind. Hiebei ist auch das Freisein

von aktiver Tuberkulose und von Keimen sonstiger anzeigepflichtiger Krankheiten nachzuweisen.

§ 13. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Krankenpflegesschulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Krankenpflegeberuf vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Unterkunfts- und Arbeitsbedingungen festzulegen und ist sicherzustellen, daß im ersten Ausbildungsjahr eine praktische Unterweisung am Krankenbett nicht durchgeführt wird. Die Arbeits(Unterrichts)zeit ist so zu begrenzen, daß sie wöchentlich höchstens 48 Stunden umfaßt.

C. Prüfungen und Zeugnisse.

§ 14. (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege sind Prüfungen abzuhalten.

(2) Während der gesamten Ausbildungszeit sind von den Lehrern Einzelprüfungen abzuhalten. Am Ende des zweiten und dritten Ausbildungsjahres sind Prüfungen durch eine Prüfungskommission abzunehmen. Die am Ende des zweiten Ausbildungsjahres abzunehmende Prüfung heißt Vorprüfung, die nach Abschluß der Gesamtausbildung abzunehmende Prüfung Diplomprüfung.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat zu Mitgliedern der Prüfungskommission, die der Aufnahmekommission (§ 8) angehörenden Personen sowie nach Anhören des Landeshauptmannes weitere Lehrkräfte der Krankenpflegeschule zu bestellen. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter. Die Vertreter des Rechtsträgers der Krankenpflegeschule und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer haben beratende Stimme. Das gleiche gilt, wenn die Schule nicht von einer Gebietskörperschaft geführt wird, für den in diesem Falle der Kommission angehörenden Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeber.

(4) Die Zugehörigkeit zur Prüfungskommission endet, wenn ein Mitglied die Funktion, auf Grund der seine Bestellung vorgenommen worden ist, verliert.

(5) Wurde eine Prüfung nicht bestanden, ist auszusprechen, ob aus den nichtbestandenen Fächern eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist oder der Prüfling das letzte Ausbildungsjahr zwecks neuerlicher Ablegung der Vorprüfung

bzw. der Diplomprüfung zu wiederholen hat. Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 15. (1) Personen, die eine Vorprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten nur bei Schulwechsel ein Prüfungszeugnis. Das auf Grund einer Vorprüfung festgestellte Ausbildungsergebnis ist jedoch entsprechend zu vermerken und den Krankenpflegeschülerinnen (-schülern) mitzuteilen.

(2) Personen, die die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Diplom. Im Diplom ist unter Berücksichtigung der besonderen Ausbildung die Tätigkeit, für die es gilt, sowie auch die der betreffenden Person zukommende Berufsbezeichnung (§ 23) anzuführen.

(3) Außerhalb Österreichs erworbene Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der Krankenpflege sind vom Bundesministerium für soziale Verwaltung nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer als österreichischen Diplomen gleichwertig anzuerkennen, wenn die Ausbildung im Ausland die für die Ausübung des Krankenpflegeberufes in Österreich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt hat. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann die Anerkennung eines außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisses an die Bedingung knüpfen, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung in Krankenanstalten, an denen Krankenpflegeschulen bestehen, ergänzt wird und der Anerkennungswerber eine Ergänzungsprüfung mit Erfolg abgelegt hat.

§ 16. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Vor- und Diplomprüfungen, allfälliger Ergänzungsprüfungen, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung der Prüfungsergebnisse und über die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen wiederholt werden können, schließlich über die Form und den Inhalt der Diplome oder sonstiger über die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und Kinderkranken- und Säuglingspflege auszustellender Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse des Krankenpflegeberufes vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

3. Hauptstück.

Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege.

A. Ausbildungsstätten.

§ 17. (1) Die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege darf nur an Krankenanstalten

erfolgen, welche die zur praktischen Unterweisung notwendigen Fachabteilungen besitzen, mit allen für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet und als Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege anerkannt sind.

(2) Hinsichtlich der Anerkennung von Krankenanstalten als Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 sowie des § 7 sinngemäß.

§ 18. (1) In der psychiatrischen Krankenpflege dürfen nur Personen ausgebildet werden, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a, c, d und e unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 5 und 7 entsprechen. Das Lebensalter darf nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre betragen; jedoch können Überschreitungen der Altersgrenze nachgesehen werden, wenn nicht die Ausbildung betreffende Rücksichten entgegenstehen. Vom Erfordernis der abgeschlossenen Hauptschulbildung kann abgesehen werden, wenn dieses Erfordernis aus Gründen, die nicht in der Person des Ausbildungswerbers (der Ausbildungswerberin) gelegen sind, fehlt, und sich die Prüfungskommission (§ 14) von der erforderlichen geistigen Reife des Bewerbers (der Bewerberin) überzeugt hat. In diesem Falle ist ein Entlassungszeugnis der achten Schulstufe einer Volksschule nachzuweisen.

(2) Die Ausbildung hat im Rahmen eines Dienstverhältnisses als Lernpfleger(in) zum Rechtsträger der Ausbildungsstätte zu erfolgen. Einem solchen Dienstverhältnis ist bei Angehörigen religiöser Orden und Kongregationen die Verwendung im Rahmen eines zwischen dem religiösen Orden oder der Kongregation und dem Rechtsträger der Anstalt abgeschlossenen Werkvertrages gleichzuhalten.

(3) Eine in der psychiatrischen Krankenpflege in Ausbildung stehende Person ist vom weiteren Unterricht auszuschließen und ihr Dienstverhältnis als Lernpfleger(in) ist zu lösen, wenn sie sich zufolge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichem Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich zum Berufe eines (einer) psychiatrischen Krankenpflegers (-pflegerin) erweist oder wegen einer solchen strafrechtlichen Verfehlung rechtskräftig verurteilt worden ist, die eine verlässliche Berufsausübung nicht mehr erwarten läßt. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Dienstesverletzungen vorzugehen. Als Dienstesverletzungen gelten auch Verstöße gegen die Anstalts- und Unterrichtsordnung. Die Verhängung einer Maßnahme im Sinne der vorstehenden Bestimmungen bedingt den Ausschluß von jeder weiteren Verwendung in der psychiatrischen Kranken-

pflege. Vor einem Ausschluß wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles ist die Prüfungskommission zu hören.

(4) Die gesundheitliche Eignung der Lernpfleger(innen) ist in der im § 12 Abs. 2 angeführten Art zu prüfen.

B. Dauer und Art der Ausbildung.

§ 19. Die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die im § 10 Abs. 1 angeführten Fächer, ferner die Grundzüge der Psychiatrie, der Psychologie, der Neurologie und der psychiatrischen Medizin. Die Ausbildung ist unter besonderer Berücksichtigung der Pflege bei geistigen und seelischen Erkrankungen sowie der Pflege bei Nervenerkrankungen durchzuführen.

§ 20. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den Beruf eines psychiatrischen Krankenpflegers (einer psychiatrischen Krankenschwester) vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

C. Prüfungen und Zeugnisse.

§ 21. Zur Beurteilung des Vorliegens der entsprechenden geistigen Reife (§ 18 Abs. 1) sowie zur Beurteilung des Ausbildungserfolges in der psychiatrischen Krankenpflege durch Prüfungen, deren Bezeichnung und die ausstellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden.

§ 22. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, schließlich über die Form und den Inhalt eines Diplomes, eines Abgangszeugnisses und eines Zeugnisses über eine mit Erfolg abgelegte Ergänzungsprüfung sind nach Maßgabe der Erfordernisse des Berufes eines psychiatrischen Krankenpflegers (einer psychiatrischen Krankenschwester) vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

4. Hauptstück.

Berufsbezeichnungen.

§ 23. Im Sinne der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Diplomierte Krankenschwester“ — „Diplomierter Krankenpfleger“ (§ 5 Abs. 1);
- b) „Diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwester“ (§ 5 Abs. 2);
- c) „Diplomierte psychiatrische Krankenschwester“ — „Diplomierter psychiatrischer Krankenpfleger“ (§ 5 Abs. 3).

5. Hauptstück.

Vorpraktikum.

§ 24. (1) Die Rechtsträger von Krankenpflegesulen (§ 6) sind berechtigt, für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr, die sich dem Krankenpflegeberuf widmen wollen, ein Vorpraktikum einzurichten.

(2) In diesem Vorpraktikum sind die Jugendlichen in Fertigkeiten, die für ihre spätere Berufsausübung von Bedeutung sind, praktisch zu unterweisen. Eine Unterweisung in Krankenabteilungen darf nicht stattfinden.

(3) Die Aufnahme in das Vorpraktikum hat der Rechtsträger der Krankenpflegeschule vorzunehmen. Hierbei sind, abgesehen vom Lebensalter, die im § 9 Abs. 1 und 3 für die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule aufgestellten Erfordernisse nachzuweisen. Vom Erfordernis der abgeschlossenen Hauptschulbildung ist Abstand zu nehmen, wenn dieses Erfordernis aus Gründen, die nicht in der Person des Jugendlichen gelegen sind, fehlt und zu erwarten ist, daß die Hauptschulprüfung während des Praktikums nachgeholt wird.

(4) Den in das Vorpraktikum aufgenommenen Jugendlichen kann vom Rechtsträger der Krankenpflegeschule ein monatliches Taschengeld gewährt werden. Durch das Vorpraktikum wird ein Dienstverhältnis nicht begründet.

(5) Die Unterweisung der Vorpraktikanten (Vorpraktikantinnen) in den praktischen Fertigkeiten sowie ihre Beschäftigung in der Spitalverwaltung hat unter der Leitung einer erfahrenen diplomierten Krankenpflegeperson (Schuloberin) zu erfolgen, der die erforderlichen Hilfskräfte beizugeben sind.

(6) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat die Führung eines Vorpraktikums zu untersagen, wenn festgestellt wird, daß die hierfür aufgestellten Grundsätze nicht eingehalten werden oder eine entsprechende Berufsvorbildung nicht gewährleistet erscheint.

III. TEIL.

Medizinisch-technische Dienste.

1. Hauptstück.

Gehobene medizinisch-technische Dienste.

Begriffsbestimmungen.

§ 25. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen:

- a) den physiotherapeutischen Dienst;
- b) den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst;
- c) den radiologisch-technischen Dienst;
- d) den Diätendienst;
- e) den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst;
- f) den logopädisch-phoniatrischen Dienst.

§ 26. (1) Der physiotherapeutische Dienst (§ 25 lit. a) umfaßt die Ausführung physikalischer Behandlungen nach ärztlicher Anordnung zu Heilzwecken. Hierzu gehören insbesondere alle elektrotherapeutischen Behandlungen, ferner die Thermotherapie, die Hydro- und Balneotherapie, die Lichttherapie und die Mechanotherapie einschließlich Heilgymnastik, Massage- und Ultraschallbehandlung.

(2) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst (§ 25 lit. b) umfaßt die Ausführung aller Laboratoriumsmethoden auf ärztliche Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Forschungs- und Heilbetriebes erforderlich sind.

(3) Der radiologisch-technische Dienst (§ 25 lit. c) umfaßt die Hilfeleistung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen zur Untersuchung, Behandlung und Heilung von Menschen sowie zu Forschungen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

(4) Der Diätendienst (§ 25 lit. d) umfaßt die Auswahl, Zusammenstellung, Berechnung und Zubereitung besonderer Kost zur Ernährung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen auf ärztliche Anordnung, einschließlich der Belehrung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen außerhalb einer Krankenanstalt.

(5) Der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst (§ 25 lit. e) umfaßt die Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation.

(6) Der logopädisch-phoniatrische Dienst (§ 25 lit. f) umfaßt die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen nach ärztlicher Anordnung.

2. Hauptstück.

Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten.

A. Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

§ 27. (1) Die Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste darf nur an den hierfür eingerichteten Schulen, im folgenden „medizinisch-technische Schulen“ genannt, erfolgen.

(2) Medizinisch-technische Schulen können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung erforderlichen einschlägigen Fachabteilungen besitzen und mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes notwendigen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.

§ 28. Hinsichtlich der Bewilligung der medizinisch-technischen Schulen sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4, und des § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 29. Hinsichtlich der Aufnahme in medizinisch-technische Schulen und der Voraussetzungen hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

1. Neben den im § 9 Abs. 1 lit. a, b, d und e angeführten Erfordernissen sind nachzuweisen:

- a) die Reifeprüfung einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt,
- b) für die Aufnahme zur Ausbildung in den im § 25 lit. a bis d angeführten Berufen auch Kenntnis in Kurzschrift und Maschinschreiben.

Für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Schule für den Diätendienst sind außerdem Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen erforderlich.

2. Diplomierte Krankenschwestern (-pfleger) und diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern können nach Maßgabe des Bedarfes in medizinisch-technischen Schulen auch ohne Reifezeugnis aufgenommen werden. Das gleiche gilt für die Aufnahme von Absolventinnen einer dreijährigen Hauswirtschaftsschule in eine medizinisch-technische Schule für den Diätendienst.

B. Dauer und Art der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten.

Physiotherapeutischer Dienst.

§ 30. Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen

im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von drei Monaten;

- b) Anatomie und Physiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates;
- c) Pathologie: Allgemeine und spezielle Pathologie der internen, chirurgischen, orthopädischen und neurologischen Erkrankungen;
- d) Thermo-, Elektro- und Lichttherapie mit praktischen Übungen und Vorführung von Kranken;
- e) Mechanotherapie: Aktive und passive Heilgymnastik, Massage, Ultraschallbehandlung; Theorie und praktische Übungen mit Vorführung von Kranken;
- f) Bewegungslehre;
- g) Hygiene;
- h) Körpererziehung: Leichtathletik, Geräteturnen, Spiele und Schwimmen;
- i) Orthopädisches Turnen und Leitung von Turnstunden mit Kranken;
- k) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- l) die wichtigsten Sanitätsvorschriften in ihren Grundzügen;
- m) Administrativer Abteilungsdienst.

Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst.

§ 31. (1) Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst für die Dauer von drei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie
- c) allgemeine Pathologie
- d) Hygiene
- e) Chemie einschließlich Mikrochemie
- f) Histologie
- g) Bakteriologie und Serologie
- h) Haematologie, klinische Mikroskopie und klinische Laboratoriumsuntersuchungen verwandter Art
- i) Photo- und Mikrophotographie
- k) die wichtigsten Sanitätsvorschriften in ihren Grundzügen;
- l) Administrativer Abteilungsdienst.

theoretische und praktische Erlernung der in medizinischen Laboratorien angewandten Methoden;

(2) Für diplomierte Röntgenassistenten (-assistentinnen), die sich auch einer Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst unterziehen, dauert die Ausbildung 18 Monate.

Radiologisch-technischer Dienst.

§ 32. (1) Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert 21 Monate. Sie um-

faßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtesgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von drei Monaten;
- b) Röntgenanatomie und Physiologie;
- c) Strahlenbiologie und Strahlenschutz (Röntgen, Radium, Isotopen);
- d) Strahlenphysik und Strahlendosimetrie;
- e) Einstelltechnik und Aufnahmetechnik, Handhabung und Pflege der Apparate;
- f) Vorbereitung zu Hilfeleistungen bei radiologischen Untersuchungen und Eingriffen (Röntgen, Radium, Isotopen);
- g) Photographisches Arbeiten und Dunkelkammertechnik;
- h) die wichtigsten Sanitätsvorschriften in ihren Grundzügen;
- i) Administrativer Abteilungsdienst.

(2) Für diplomierte medizinisch-technische Assistenten (Assistentinnen) und diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 5), die sich auch einer Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst unterziehen, dauert die Ausbildung nur ein Jahr.

Diätendienst.

§ 33. Die Ausbildung für den Diätendienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtesgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe in der Dauer von drei Monaten;
- b) Physiologische und pathologische Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauungsorgane;
- c) Physiologie und Pathologie des Menschen mit besonderer Berücksichtigung der Verdauung und des Stoffwechsels;
- d) Grundlagen der Chemie;
- e) Nahrungsmittellehre und Nahrungsmittelchemie;
- f) Allgemeine und spezielle Diätetik (einschließlich der Grundlagen der Säuglings- und Kleinkinderernährung);
- g) Grundlagen der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Küchen- und Nahrungsmittelhygiene;
- h) Kalorien- und Nährstoffberechnungen;
- i) Herstellung von Krankenkost;
- k) Allgemeine Betriebs- und Wirtschaftsführung im Krankenhaus;
- l) Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Diätküche;
- m) die wichtigsten Sanitätsvorschriften in ihren Grundzügen.

Beschäftigungs- und arbeitstherapeutischer Dienst.

§ 34. Die Ausbildung für den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst dauert drei

Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtesgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von drei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates;
- c) Allgemeine und spezielle Pathologie innerer, chirurgischer, orthopädischer und neurologischer Erkrankungen;
- d) Psychologie und Psychiatrie;
- e) Mechanotherapie und Bewegungslehre;
- f) Hygiene;
- g) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- h) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen;
- i) Administrativer Abteilungsdienst;
- k) praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten;
- l) Theorie und Praxis der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie mit Vorführungen an Patienten auf dem Gebiet der inneren Medizin, Chirurgie (einschließlich Orthopädie und Unfallchirurgie), Neurologie und Psychiatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Therapie;
- m) Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie;
- n) Grundsätze der Rehabilitation und der Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam mit Ärzten, Therapeuten, Fürsorgern, Psychologen, Berufsberatern, Sonderlehrern und anderen Mitgliedern.

Logopädisch-phoniatrischer Dienst.

§ 35. Die Ausbildung für den logopädisch-phoniatrischen Dienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtesgegenstände:

- a) Anatomie und Physiologie der Stimm- und Sprechorgane;
- b) Allgemeine Krankheitslehre mit besonderer Berücksichtigung der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten;
- c) Neurologie, mit besonderer Berücksichtigung des Stotterns sowie der Lehre von den Aphasien und Dysarthrien;
- d) Psychologie;
- e) Phonetik und Stimpädagogik;
- f) die wichtigsten Sanitätsvorschriften in ihren Grundzügen.

§ 36. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von medizinisch-technischen Schulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen. Hiebei

sind insbesondere auch die Unterkunfts- und Arbeitsbedingungen festzulegen. Die Arbeits (Unterrichts)zeit ist so zu begrenzen, daß sie wöchentlich höchstens 48 Stunden umfaßt.

3. Hauptstück.

Medizinisch-technischer Fachdienst.

Begriffsbestimmung.

§ 37. (1) Der medizinisch-technische Fachdienst umfaßt die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Tätigkeiten dürfen nur nach ärztlicher Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht vorgenommen werden.

4. Hauptstück.

Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst.

§ 38. (1) Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst darf nur an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst erfolgen.

(2) Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung notwendigen Fachabteilungen besitzen und mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlichen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.

§ 39. Hinsichtlich der Bewilligung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sind die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 und 4 und des § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 40. Hinsichtlich der Aufnahme in Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Voraussetzungen hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 8 und 9 sinngemäß.

§ 41. (1) Die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst dauert drei Jahre, sie umfaßt einen theoretischen und praktischen Unterricht in den in den §§ 30, 31 und 32 angeführten Fächern.

(2) Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für den medizinisch-technischen Fachdienst vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen. Hiebei

sind insbesondere auch die Arbeitsbedingungen festzulegen. Die Arbeits (Unterrichts)zeit ist so zu begrenzen, daß sie wöchentlich höchstens 48 Stunden umfaßt.

5. Hauptstück.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an medizinisch-technischen Schulen und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst und medizinisch-technischen Fachdienst sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) sind nach Maßgabe der Erfordernisse der medizinisch-technischen Dienste vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

§ 43. Im Sinne der Bestimmungen des § 42 Abs. 1 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Diplomierte Assistentin für physikalische Medizin“ — „Diplomierter Assistent für physikalische Medizin“ (§ 26 Abs. 1);
- b) „Diplomierte medizinisch-technische Assistentin“ — „Diplomierter medizinisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 2);
- c) „Diplomierte Röntgenassistentin“ — „Diplomierter Röntgenassistent“ (§ 26 Abs. 3);
- d) „Diplomierte Diätassistentin“ — „Diplomierter Diätassistent“ (§ 26 Abs. 4);
- e) „Diplomierte Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ — „Diplomierter Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ (§ 26 Abs. 5);
- f) „Diplomierte Logopädin“ — „Diplomierter Logopäde“ (§ 26 Abs. 6);
- g) „Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“ (§ 37).

IV. TEIL.

Sanitätshilfsdienste.

1. Hauptstück.

Begriffsbestimmungen.

§ 44. In das Gebiet der Sanitätshilfsdienste fallen:

10

- a) Tätigkeiten, die der Leistung Erster Hilfe dienen;
- b) einfache Hilfsdienste in Krankenabteilungen der Krankenanstalten sowie in Ambulatorien;
- c) einfache Hilfsdienste und Handreichungen bei der Durchführung ärztlicher Eingriffe;
- d) einfache Hilfsdienste in medizinischen Laboratorien;
- e) Hilfsdienste bei der Durchführung von Leichenöffnungen;
- f) einfache Hilfsdienste bei ärztlichen Vorrichtungen im Rahmen ärztlicher Ordinationen, jedoch mit Ausnahme der Ordinationen von Fachärzten für Zahnheilkunde sowie von Dentisten;
- g) Tätigkeiten, welche sich auf die Anwendung der Thermo-, Hydro- und Balneotherapie sowie Heilmassage im beschränkten Umfange erstrecken;
- h) einfache Hilfsdienste bei der Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation;
- i) die Vornahme von Entseuchungen, sofern diese Tätigkeiten von Organen der Gebietskörperschaften als sanitätspolizeiliche Maßnahme im Sinne der §§ 8 und 43 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, durchgeführt werden.

2. Hauptstück.

Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten.

A. Kurse.

§ 45. (1) Die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten hat in Kursen zu erfolgen.

(2) Kurse für die Ausbildung in den im § 44 lit. a bis h angeführten Hilfsdiensten können nur in Verbindung mit Krankenanstalten eingerichtet werden.

(3) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. i genannten Hilfsdienst ist in Kursen durchzuführen, die der Landeshauptmann für den Bereich des betreffenden Bundeslandes bei Bedarf einzurichten hat.

(4) Für die Einrichtung und Abhaltung von Kursen für die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten ist jeweils der Bedarf maßgebend.

(5) Auf die Abhaltung der Kurse nach Abs. 2 finden die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 und des § 7 sinngemäß Anwendung. Die Bewilligung zur Abhaltung von Kursen ist nur zu erteilen, wenn die erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte zur Verfügung stehen und die zur ordnungsgemäßen Ausbildung notwendigen Lehrmittel vorhanden sind.

(6) In den Sanitätshilfsdiensten dürfen nur Personen ausgebildet werden, die den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 lit. a, d und e unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 9 Abs. 3, 5 und 7 entsprechen. Als Nachweis der Schulbildung genügt die Absolvierung der Pflichtschule. Das Lebensalter darf nicht unter 18 Jahre betragen.

(7) Bewerber zur Ausbildung in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst haben neben den im Abs. 6 angeführten Voraussetzungen die bestandene Gesellenprüfung in einem handwerksmäßigen Gewerbe oder den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer gewerblichen Unterrichtsanstalt, der der Ablegung der Gesellenprüfung gleichgehalten wird, nachzuweisen.

(8) Über die Zulassung von Bewerbern zur Ausbildung hat die Stelle zu entscheiden, die den Kurs veranstaltet. Es sind jene Bewerber zuzulassen, welche die im Abs. 6 und 7 angeführten Voraussetzungen erfüllen. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind jene Bewerber zuzulassen, die für die Ausübung der Sanitätshilfsdienste besonders geeignet sind.

§ 46. (1) Die Kosten der Kurse sind von der veranstaltenden Stelle zu tragen.

(2) Den in Ausbildung stehenden Personen, die eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten bereits berufsmäßig ausüben (§ 52 Abs. 2) ist von ihrem Dienstgeber die zum Besuch des einschlägigen Kurses erforderliche Zeit zu gewähren. Für die Zeit des Kursbesuches ist der Lohn weiterzuzahlen.

B. Dauer und Art der Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten.

§ 47. (1) Die Ausbildung in den im § 44 angeführten Hilfsdiensten hat mindestens sechs Monate zu betragen.

(2) Die Ausbildung in den im § 44 lit. a, b, c, e und f genannten Sanitätshilfsdiensten umfaßt einen theoretischen und praktischen Unterricht, insbesondere in den im § 10 Abs. 1 angeführten Fächern, deren Beherrschung für die jeweils auszuübende Tätigkeit von besonderer Bedeutung ist.

(3) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. d angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt die im § 31 Abs. 1 lit. d bis h sowie k genannten Unterrichtsgegenstände in ihren Grundzügen. Die Ausbildung in dem im § 44 lit. g angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt als Unterrichtsgegenstände insbesondere die Thermo-, Hydro- und Balneotherapie, die Heilmassage sowie die im § 30 lit. b, c, g, k und l angeführten Fächer.

(4) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. h angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere eine Einführung in die Grundlagen der Anatomie, die Leistung Erster Hilfe, eine Einführung in

die Grundzüge der Arbeitsphysiologie und der Rehabilitation, die praktische Anwendung der Methoden der Arbeitstherapie und die wichtigsten Sanitäts- sowie Sozialversicherungsvorschriften.

(5) Die Ausbildung in dem im § 44 lit. i angeführten Sanitätshilfsdienst umfaßt insbesondere eine eingehende Unterweisung über die Beurteilung, Anwendung und Wirkung der bei Entseuchungen (Desinfektionen) erforderlichen Gifte und sonstigen Stoffe, die Handhabung der bei solchen Tätigkeiten anzuwendenden Geräte sowie die für die Ausübung dieser Tätigkeiten geltenden Sicherheitsvorschriften.

C. Kursabschlußprüfungen.

§ 48. (1) Zur Beurteilung des Erfolges einer kursmäßigen Ausbildung in den im § 44 angeführten Sanitätshilfsdiensten sind nach Beendigung der Kurse Kursabschlußprüfungen abzuhalten.

(2) Die Kursabschlußprüfungen sind von einer Prüfungskommission abzunehmen. Die Prüfungskommission besteht aus dem leitenden Sanitätsbeamten des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Kursleiter, dem Vortragenden sowie einem Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer als Mitglieder. Sie ist auf Vorschlag des Rechtsträgers der Anstalt, an der die Kurse abgehalten werden, vom Landeshauptmann zu bestellen. Im übrigen finden auf die Zugehörigkeit zur Kommission die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

§ 49. (1) Kursteilnehmer, die eine Kursabschlußprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Kursabschlußzeugnis, in dem der Prüfungserfolg, die Tätigkeit, für die es gilt, und die Berufsbezeichnung anzuführen sind.

(2) Die ausbildenden Stellen haben dem Landeshauptmann über ihre Tätigkeit und den Ausbildungserfolg zu berichten.

§ 50. Nähere Vorschriften über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über die Lehrpläne der Kurse, die Durchführung der Kursabschlußprüfungen, ferner über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und schließlich über Form und Inhalt der Kursabschlußzeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse des jeweiligen Sanitätshilfsdienstes vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

D. Berufsbezeichnungen.

§ 51. Im Sinne der Bestimmungen des § 49 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Sanitätsgehilfe“ — „Sanitätsgehilfin“ (§ 44 lit. a);
- b) „Stationsgehilfe“ — „Stationsgehilfin“ (§ 44 lit. b);
- c) „Operationsgehilfe“ — „Operationsgehilfin“ (§ 44 lit. c);
- d) „Laborgehilfe“ — „Laborgehilfin“ (§ 44 lit. d);
- e) „Prosekturgehilfe“ — „Prosekturgehilfin“ (§ 44 lit. e);
- f) „Ordinationsgehilfe“ — „Ordinationsgehilfin“ (§ 44 lit. f);
- g) „Heilbademeister und Heilmasseur“ — „Heilbademeisterin und Heilmasseurin“ (§ 44 lit. g);
- h) „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe“ — „Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfin“ (§ 44 lit. h);
- i) „Desinfektionsgehilfe“ — „Desinfektionsgehilfin“ (§ 44 lit. i).

V. TEIL.

Gemeinsame Bestimmungen.

1. Hauptstück.

Berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und des Sanitätshilfsdienstes.

§ 52. (1) Ein nach den Bestimmungen der §§ 15, 21, 42 und 49 ausgestelltes Diplom oder Zeugnis berechtigt nur zur Ausübung des darin bezeichneten Berufes im Dienste einer Krankenanstalt oder im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie zur unmittelbaren Unterstützung von freiberuflich tätigen Ärzten. Die Tätigkeit als Diätassistent(in) darf auch im Dienstverhältnis zu einem Gast- und Schankgewerbetreibenden ausgeübt werden.

(2) Eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten in den Sanitätshilfsdiensten — die in lit. g des § 44 genannte Tätigkeit ausgenommen — darf berufsmäßig bereits vor Ablegung der in den §§ 45 bis 50 vorgesehenen kursmäßigen Ausbildung ausgeübt werden. Die erfolgreiche Absolvierung dieser Ausbildung ist jedoch innerhalb von zwei Jahren nach Berufsantritt nachzuweisen. Kann nach Ablauf der zweijährigen Frist die erfolgreiche Zurücklegung der Ausbildung nicht nachgewiesen werden, erlischt die Berechtigung zur weiteren berufsmäßigen Ausübung einer der im § 44 genannten Tätigkeiten.

(3) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5), der physiotherapeutische Dienst

(§ 26 Abs. 1), der Diätendienst (§ 26 Abs. 4) und der logopädisch-phoniatische Dienst (§ 26 Abs. 6) ausgeübt werden. Hiezu bedarf es einer Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber in den letzten zwei Jahren befugtermaßen den betreffenden Beruf unselbständig ausgeübt hat.

(4) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physiotherapeutischen Dienstes, des Diätendienstes sowie des logopädisch-phoniatischen Dienstes ist jede Art der Werbung und Anpreisung verboten.

§ 53. (1) Die Pflege gesunder Wöchnerinnen und gesunder Neugeborener schließt für die Dauer der ersten zehn Tage nach der Entbindung jede krankpflegerische Tätigkeit aus.

(2) Soweit dies notwendig ist, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Falle eines Mangels an diplomierten Krankenpflegepersonen in Krankenanstalten nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zu bestimmen, daß Kinderkranken- und Säuglingsschwestern, psychiatrische Krankenschwestern (Krankenpfleger) sowie Hebammen eine Tätigkeit in der allgemeinen Krankenpflege (§ 5 Abs. 1) ausüben dürfen. Für die Ausübung einer solchen Tätigkeit gilt § 52 Abs. 1 sinngemäß.

§ 54. Personen, die eine der in den §§ 5, 26, 37 und 44 umschriebenen Tätigkeiten berufsmäßig ausüben, haben die Anordnungen des verantwortlichen Arztes genau einzuhalten. Jede eigenmächtige Heilbehandlung, insbesondere jede eigenmächtige Vornahme von Eingriffen, ist ihnen untersagt.

§ 55. (1) Das Weiterbestehen der für die Berufsausübung notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Eignung ist durch jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen zu überprüfen. Hiebei ist vor allem das Freisein von aktiver Tuberkulose und von Keimen sonstiger anzeigepflichtiger Krankheiten festzuhalten.

(2) Die Kosten dieser Kontrolluntersuchungen sind vom Dienstgeber, im Falle einer freiberuflichen Tätigkeit von der untersuchten Person zu tragen.

§ 56. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Ausübung eines unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallenden Berufes zurückzunehmen, wenn

- a) hervorkommt, daß die körperliche und gesundheitliche Eignung oder die für die Berufsausübung erforderliche Verlässlichkeit bereits anfänglich nicht gegeben war oder weggefallen ist, oder

- b) durch Urteil eines Gerichtes eine strafbare Handlung festgestellt wird, die eine verlässliche Berufsausübung nicht mehr erwarten läßt.

Die Zurücknahme der Berechtigung ist auf dem Diplom oder Zeugnis zu vermerken.

(2) Wenn späterhin gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, denen die Berechtigung nach Abs. 1 entzogen worden ist, keine Bedenken mehr bestehen, ist die Berechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen.

§ 57. Berufstrachten und Berufsabzeichen für diplomierte Krankenpflegepersonen und Angehörige der medizinisch-technischen Dienste bedürfen der Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn hiegegen vom Standpunkte des Berufsansehens keine Bedenken bestehen. Die Berufstrachten und Berufsabzeichen dürfen nur von solchen Personen getragen werden, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufes berechtigt sind.

2. Hauptstück.

Anstaltsordnungen.

§ 58. (1) Die Leitungen der Krankenpflegesulen (§ 7), Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17), Schulen für die medizinisch-technischen Dienste (§§ 27, 38) und die gemäß § 45 zur kursmäßigen Ausbildung für Sanitätshilfsdienste berechtigten Institute und Stellen haben den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine eigene Anstaltsordnung festzulegen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Anstaltsordnung für die Lehr- und Hilfskräfte sowie für die in Ausbildung stehenden Personen rechtswirksam und von diesen Personen beobachtet wird.

(2) Anstaltsordnungen gemäß Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn bei Einhaltung der zur Regelung des Dienst- und Unterrichtsbetriebes erlassenen Anstaltsordnung die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist.

(3) Richtlinien für die Erlassung von Anstaltsordnungen im Sinne des Abs. 1 können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung erlassen werden. Hiebei sind die Obliegenheiten der im Rahmen ihrer Berufsausbildung zu Tätigkeiten im Sinne der §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis h herangezogenen Schüler(innen) bzw. Kursteilnehmer zu umschreiben und ist das von den in Ausbildung stehenden Personen zu beobachtende Verhalten festzulegen.

3. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§ 59. (1) Wer ein fremdes Geheimnis, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung einer in den §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis i angeführten Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich gemacht worden ist, unbefugt offenbart, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Geld bis zu 5000 Schilling oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

(2) Der Ausübung eines Berufes der in den §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis i bezeichneten Art ist die Teilnahme an der berufsmäßigen Tätigkeit zur Vorbereitung für einen solchen Beruf gleichzuhalten.

§ 60. Wer eine unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, eine nichtbefugte Person zu diesen Tätigkeiten heranzieht oder sonstigen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht ein gerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Schilling, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen. In besonders schweren Fällen können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

4. Hauptstück.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 61. Mit Geltungsbeginn dieses Bundesgesetzes tritt das Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 93/1949, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 168, außer Kraft.

§ 62. (1) Personen, die auf Grund der jeweils bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 93/1949, in Österreich in Geltung gestandenen Vorschriften sowie auf Grund einer nach dem genannten Bundesgesetz vorgeschriebenen Ausbildung oder auf Grund der Bestimmungen des § 17 des genannten Bundesgesetzes eine Berechtigung zur Ausübung der im § 5 sowie im § 26 lit. a bis d dieses Bundesgesetzes angeführten Tätigkeiten erlangt haben, behalten diese Berechtigung auch weiterhin. Der nach der Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939, DRGBl. I S. 2458, auf einem Krankenpflegediplom oder einem sonstigen Ausweis über die Berechtigung zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege angebrachte Ungültigkeitsvermerk ist als nicht beigesetzt anzusehen.

(2) Eine vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach dem 1. Mai 1949 im Inlande zurückgelegte Ausbildung für eine der im § 26

lit. a bis d angeführten Tätigkeiten sowie eine hierüber abgelegte Prüfung ist als Ausbildung bzw. Diplomprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes anzuerkennen, sofern die Ausbildung in einem einschlägigen Lehrkurs zurückgelegt wurde, der mit Bewilligung der Sanitätsbehörden abgehalten worden ist. Um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung kann innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung angesucht werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine ausreichende Ausbildung für die betreffende Tätigkeit im Lehrkurs gewährleistet war.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach dem 1. Mai 1949 im Inlande zurückgelegte Ausbildung für die im § 5 Abs. 3 angeführte Tätigkeit sowie eine hierüber abgelegte Prüfung ist als Ausbildung bzw. Diplomprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes anzuerkennen, sofern die Ausbildung in einem einschlägigen Lehrkurs zurückgelegt wurde, der mit Bewilligung der Sanitätsbehörden abgehalten worden ist. Um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung kann innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Bundesministerium für soziale Verwaltung angesucht werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine ausreichende Ausbildung für die im § 5 Abs. 3 angeführte Tätigkeit im Lehrkurs gewährleistet war.

§ 63. (1) Außer den im § 62 genannten Personen sind unter den im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen Personen zur Berufsausübung berechtigt, die eine Tätigkeit der in den §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis i angeführten Art im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes berufsmäßig ausüben.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen haben sich binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Nachholung der theoretischen Kenntnisse einer ergänzenden Ausbildung zu unterziehen und aus den theoretischen Fächern eine Prüfung abzulegen. Diese Ausbildung hat im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses zu erfolgen. Kann nach Ablauf von fünf Jahren die erfolgreiche Ablegung der einschlägigen Prüfung nicht nachgewiesen werden, so dürfen die betreffenden Personen nur mehr eine im § 44 angeführte Tätigkeit ausüben. Bei den Personen, die eine der im § 44 angeführten Tätigkeiten ausgeübt haben, erlischt bei nicht fristgerechter erfolgreicher Ablegung der Prüfung die Berechtigung zur weiteren Berufsausübung.

(3) Von der Verpflichtung zur Ablegung einer Ergänzungsprüfung sind lediglich jene Personen befreit, die eine Tätigkeit der im § 26 lit. e und f angeführten Art seit 1. Jänner 1955 im Zusammenhang mit einer einschlägigen Abteilung

eines Krankenhauses ausüben, deren Leiter dem Lehrkörper einer medizinischen Fakultät angehört.

(4) Zur Vorbereitung auf die gemäß Abs. 2 abzulegenden Prüfungen können an den Krankenpflegeschulen sowie an Schulen für die medizinisch-technischen Dienste und nach Maßgabe des Bedarfes auch an Anstalten, an denen keine derartigen Schulen bestehen, Ergänzungslehrgänge abgehalten werden. Die Abhaltung derartiger Ergänzungslehrgänge bedarf der Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn Art und Umfang der einzurichtenden Lehrgänge eine ausreichende Vorbereitung für die gemäß Abs. 2 abzulegenden Prüfungen gewährleisten.

(5) Die näheren Vorschriften über die Einrichtung und die Dauer der Ergänzungslehrgänge, Art und Umfang der ergänzenden Ausbildung, die Durchführung der Prüfungen, die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungskommission, schließlich über Form und Inhalt der Zeugnisse sind nach Maßgabe der Erfordernisse der jeweiligen Berufe vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen.

§ 64. Personen, die ihre Ausbildung für einen der unter die Bestimmungen dieses Bundes-

gesetzes fallenden Berufe nach den bisherigen Vorschriften begonnen haben, erwerben die Berechtigung zur Ausübung dieses Berufes, wenn sie sie nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgreich beenden.

§ 65. Die in den §§ 62 und 63 bezeichneten Personen haben sich binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Berechtigung zur weiteren Berufsausübung persönlich oder schriftlich zu melden. In der Bescheinigung ist insbesondere die Tätigkeit festzuhalten, zu deren berufsmäßiger Ausübung die betreffende Person befugt ist, und anzuführen, ob eine Ergänzungsprüfung im Sinne der Bestimmungen des § 63 abzulegen ist.

§ 66. Die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes nach den jeweils geltenden Vorschriften erteilten Berechtigungen zur Errichtung und zum Betriebe von Krankenpflegeschulen oder von medizinisch-technischen Schulen bleiben unter der Voraussetzung aufrecht, daß die Schulen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tatsächlich betrieben werden.

§ 67. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, bezüglich der §§ 13, 16, 20, 22, 36, 41, 42, 50, 58 und 63 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht betraut.

Übersicht über den vorstehenden Gesetzentwurf

ERSTER TEIL.

Allgemeine Bestimmungen (§§ 1 bis 3).

ZWEITER TEIL.

Krankenpflegefachdienst (§§ 4 bis 24).

1. Hauptstück.

Begriffsbestimmungen (§§ 4, 5).

2. Hauptstück.

Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege (§§ 6 bis 16).

A. Krankenpflegeschulen (§§ 6 bis 9).

B. Dauer und Art der Ausbildung (§§ 10 bis 13).

C. Prüfungen und Zeugnisse (§§ 14 bis 16).

3. Hauptstück.

Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege (§§ 17 bis 22).

A. Ausbildungsstätten (§§ 17, 18).

B. Dauer und Art der Ausbildung (§§ 19, 20).

C. Prüfungen und Zeugnisse (§§ 21, 22).

4. Hauptstück.

Berufsbezeichnungen (§ 23).

5. Hauptstück.

Vorpraktikum (§ 24).

DRITTER TEIL.

Medizinisch-technische Dienste (§§ 25 bis 43).

1. Hauptstück.

Gehobene medizinisch-technische Dienste. Begriffsbestimmungen (§§ 25, 26).

2. Hauptstück.

Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (§§ 27 bis 36).

A. Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (§§ 27 bis 29).

B. Dauer und Art der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten (§§ 30 bis 36).

Physiotherapeutischer Dienst (§30).

Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst (§ 31).

Radiologisch-technischer Dienst (§ 32).

Diätdienst (§ 33).

Beschäftigungs- und arbeitstherapeutischer Dienst (§ 34).

Logopädisch-phoniatrischer Dienst (§ 35).

3. Hauptstück.

Medizinisch-technischer Fachdienst.

Begriffsbestimmung (§ 37).

4. Hauptstück.

Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst (§§ 38 bis 41).

5. Hauptstück.

Gemeinsame Bestimmungen (§§ 42, 43).

VIERTER TEIL.

Sanitätshilfsdienste (§§ 44 bis 51).

1. Hauptstück.

Begriffsbestimmungen (§ 44).

2. Hauptstück.

Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten (§§ 45 bis 51).

A. Kurse (§§ 45, 46).

B. Dauer und Art der Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten (§ 47).

C. Kursabschlußprüfungen (§§ 48 bis 50).

D. Berufsbezeichnungen (§ 51).

FÜNFTER TEIL.

Gemeinsame Bestimmungen (§§ 52 bis 67).

1. Hauptstück.

Berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste (§§ 52 bis 57).

2. Hauptstück.

Anstaltsordnungen (§ 58).

3. Hauptstück.

Strafbestimmungen (§§ 59, 60).

4. Hauptstück.

Schluß- und Übergangsbestimmungen (§§ 61 bis 67).

Erläuternde Bemerkungen

Das vom Nationalrat am 30. März 1949 beschlossene Krankenpflegegesetz hat die Erwartungen, die in diese Regelung gesetzt worden waren, bedauerlicherweise nicht zur Gänze erfüllt. Insbesondere die rein fachlichen Probleme, so vor allem die Ausbildung der dem Gesetz unterliegenden Berufssparten der Krankenpflegerinnen, medizinisch-technischen Assistentinnen, Diätassistentinnen und so weiter, konnten auf Grund der im Krankenpflegegesetz enthaltenen Verordnungsermächtigungen (§§ 8, 10 und 17 Abs. 5) nicht in befriedigender Weise durch Verordnung geregelt werden. Dies vor allem deshalb, weil das Gesetz selbst den modernen Ausbildungserfordernissen für die Krankenpflege, Kinderpflege und für den medizinisch-technischen Dienst nicht Rechnung getragen hat. Weiters haben die für die Ausbildung der medizinisch-technischen Assistentinnen, der Diätassistentinnen, der gymnastisch-physikalischen Heilpflegerinnen und der Kinderpflegerinnen zuständigen medizinischen Sachverständigen sowie insbesondere auch der Oberste Sanitätsrat gegen die einschlägigen Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes Stellung genommen und deren Abänderung gefordert, sodaß in der Folge auch die Erlassung einer Ausbildungsordnung nicht möglich war.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung mußte sich daher auf Grund dieser wenig erfreulichen Situation mit dem Gedanken befreunden, entweder das Krankenpflegegesetz zu novellieren oder einen vollkommen neuen Gesetzentwurf auszuarbeiten, um den Anforderungen fachlicher Natur gerecht werden zu können.

Auf Grund eingehender vergleichender Studien der in anderen Staaten geltenden einschlägigen gesetzlichen Vorschriften konnte festgestellt werden, daß in den meisten Ländern für die verschiedenen Berufssparten der Krankenpflege und des medizinisch-technischen Dienstes keine gemeinsame Grundausbildung, sondern grundsätzlich je eine besondere für die Erreichung des Ausbildungs-

zweckes in sich abgeschlossene Ausbildung vorgesehen ist. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat sich daher veranlaßt gesehen, diesen Umständen Rechnung zu tragen, von einer ursprünglich geplanten Novellierung des Krankenpflegegesetzes 1949 Abstand zu nehmen und den Entwurf eines vollkommen neuen Gesetzes auszuarbeiten.

Ein solcher Entwurf wurde den Organen der Bundesgesetzgebung bereits im Herbst 1955 vorgelegt (621 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen vom 14. Oktober 1955). Dieser Entwurf wurde jedoch infolge der vorzeitigen Beendigung der VII. Gesetzgebungsperiode nicht mehr behandelt.

Da in der Zwischenzeit weitere Wünsche einzelner Berufssparten um Berücksichtigung in der gesetzlichen Regelung und sonstige Anregungen von verschiedener Seite an das Bundesministerium für soziale Verwaltung herangetragen worden waren, sah sich dieses nicht in der Lage, den Entwurf nach Zusammentritt des neugewählten Nationalrates im Jahre 1956 in unveränderter Form neuerlich einzubringen. Vielmehr mußte der Entwurf nach eingehenden Beratungen überarbeitet werden, wobei verschiedene Änderungen und Ergänzungen vorgenommen wurden.

Wie der seinerzeit als Regierungsvorlage eingebrachte Gesetzentwurf ist auch der gegenständliche Entwurf in fünf Teile gegliedert.

Der **Erste Teil** umfaßt die allgemeinen Bestimmungen und grenzt die durch das Gesetz geregelten Tätigkeiten von anderen Berufen ab.

Der **Zweite Teil** enthält die besonderen Bestimmungen für die drei Zweige der Krankenpflege, und zwar die allgemeine Krankenpflege, die Kinderkranken- und Säuglingspflege sowie die psychiatrische Krankenpflege. Die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege soll im Rahmen eines Dienstverhältnisses zum Rechtsträger der Ausbildungsstätte erfolgen. Durch den Oberbegriff „Krankenpflegefachdienst“ soll darauf hingewiesen werden, daß die berufsmäßige Ausübung der

Krankenpflege eine qualifizierte Tätigkeit darstellt, die eine entsprechend intensive Ausbildung voraussetzt.

Im **Dritten Teil** ist die Regelung der medizinisch-technischen Berufe enthalten. Der wesentlichste Unterschied gegenüber der seinerzeitigen Regierungsvorlage besteht in der Unterscheidung in gehobene medizinisch-technische Dienste und den medizinisch-technischen Fachdienst sowie in der Aufnahme der Berufszweige des beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienstes und des logopädisch-phoniatrischen Dienstes. Die Schaffung eines medizinisch-technischen Fachdienstes hat sich als notwendig erwiesen, um den Bedürfnissen der mittleren und kleineren Krankenanstalten zu entsprechen, in denen die hochqualifizierten Fachkräfte der nunmehr als gehobene medizinisch-technische Dienste bezeichneten Berufszweige (physiotherapeutischer, medizinisch-technischer, radiologisch-technischer und Diätdienst) nicht entsprechend ausgelastet sein würden. Die Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes sollen befugt sein, die routinemäßigen Laboratoriumsuntersuchungen, Hilfeleistungen bei Röntgenuntersuchungen und einfachen physiotherapeutischen Behandlungen durchzuführen. Mit den Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten und Logopäden finden zwei weitere Berufe des Gesundheitswesens ihre gesetzliche Regelung, die sich auf Grund der letzten Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft seit einigen Jahren als eigene Berufszweige herausgebildet haben.

Der **Vierte Teil** umfaßt die Sanitätshilfsdienste. Diese Berufe haben bisher im wesentlichen als Anlernberufe bestanden. Die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung für diese Berufszweige ergab sich insbesondere aus den Fortschritten der medizinischen Wissenschaft im Zusammenhang mit den technischen Errungenschaften auf diesem Gebiet. Es war daher erforderlich, auch für diese Berufszweige eine einläßliche Ausbildung vorzusehen.

Der **Fünfte Teil** enthält Bestimmungen, die für alle durch das Gesetz erfaßten Berufe gemeinsam sind, Strafbestimmungen sowie die erforderlichen Übergangsbestimmungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des gegenständlichen Entwurfes ist zu bemerken:

§ 1 legt fest, daß die berufsmäßige Ausübung der unter die vorliegende gesetzliche Regelung fallenden Tätigkeiten nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen darf. Die Hilfeleistung von Familienangehörigen untereinander und die sogenannte Nachbarschaftshilfe werden durch die Bestimmungen des Gesetzes nicht berührt.

§ 2 entspricht dem § 3 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 93/1949. Durch diese Bestimmung soll eine Umgehung der Vorschriften, betreffend die Ausübung von Sanitätsberufen, verhindert werden, desgleichen soll die Führung der gesetzlich zugelassenen Berufsbezeichnungen geschützt werden.

§ 3 stellt das Gegenstück zu Art. V lit. g des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung dar, wonach jegliche Heiltätigkeit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen ist. Die hier genannten Gewerbe — mit Ausnahme des Gast- und Schankgewerbes — können daher nur Tätigkeiten umfassen, die sich auf die Körperpflege beziehen. Durch die Anführung des Gast- und Schankgewerbes wird betont, daß die im Rahmen dieses Gewerbes ausgeübten Tätigkeiten der Herstellung von besonderer Kost (Diät) durch den gegenständlichen Entwurf nicht berührt werden. Das gleiche gilt auch für die Erzeugung und den Verkauf von diätetischen Lebensmitteln auf Grund anderer Gewerbeberechtigungen (Bäcker, Zuckerbäcker und dergleichen).

§ 4 zählt die Berufe auf, die unter den Begriff des Krankenpflegefachdienstes fallen. Im Hinblick auf die Erfordernisse, welche die moderne medizinische Wissenschaft an die mit der Pflege und Betreuung von Kranken befaßten Personen stellt, erweist sich eine Teilung in allgemeine Krankenpflege sowie Kinderkranken- und Säuglingspflege als notwendig. Diesem Umstand, den schon das Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 93/1949, berücksichtigt hat, wird durch den vorliegenden Entwurf im verstärkten Maße Rechnung getragen. Aus den gleichen Gründen wird auch die psychiatrische Krankenpflege als eigener Zweig des Krankenpflegeberufes herausgestellt.

§ 5 umschreibt den Berechtigungsumfang der im § 4 aufgezählten Berufe näher. Aus der Gegenüberstellung des § 5 Abs. 1 mit den Abs. 2 und 3 ergibt sich, daß die Befugnis zur Ausübung der allgemeinen Krankenpflege grundsätzlich auch zu den meisten der in den beiden letztgenannten Absätzen angeführten Tätigkeiten berechtigt. Eine ausschließliche Betätigung von Personen, die in der allgemeinen Krankenpflege ausgebildet sind, auf den angeführten Teilgebieten erscheint demnach nicht untersagt, wird aber in einem modernen Anstaltsbetrieb praktisch wenig in Betracht kommen.

§ 6 lehnt sich zum Teil an den § 5 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 93/1949, an und behandelt die Ausbildungsstätten für die allgemeine Krankenpflege sowie für die Kinderkranken- und Säuglingspflege. Abwei-

chend von der bisherigen Regelung soll die Ausbildung in der Kinderkranken- und Säuglingspflege in Hinkunft von Anfang an in eigenen Kinderkrankenpflegesschulen erfolgen. Solche Institutionen bestehen bereits seit längerem in Form von Sonderausbildungsanstalten. Weiters werden die Erfordernisse für die Errichtung und den Betrieb der Krankenpflegesschulen genau umschrieben. Den Trägern der Krankenpflegesschulen wird hiebei die Verpflichtung auferlegt, ihre Schule so zu führen, daß die Erreichung des Ausbildungszieles stets gewährleistet ist.

§ 7 setzt für den behördlichen Verwaltungsakt, durch den die Berechtigung zur Errichtung und Führung einer Krankenpflegeschule erteilt wird, an die Stelle der Bezeichnung „Anerkennung“ den zutreffenderen Ausdruck „Bewilligung“ (vergleiche § 5 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 93/1949). Die Voraussetzungen, bei deren Vorliegen mit einer Zurücknahme der Berechtigung vorzugehen ist, werden durch den Entwurf präzise gefaßt. Um im vorhinein allen sich ergebenden Notwendigkeiten gerecht zu werden, sind die Rechtsträger, die für die Erteilung einer Bewilligung zur Errichtung und Führung von Krankenpflegesschulen in Betracht kommen können, nicht näher angeführt. Es wird sich hiebei vornehmlich um Gebietskörperschaften, Stiftungen, öffentliche Fonds und sonstige juristische Personen handeln, die an der Heranbildung qualifizierter Krankenpflegepersonen für den Betrieb der Krankenanstalten interessiert sind. In diesem Zusammenhange darf darauf hingewiesen werden, daß der Rechtsträger der Krankenpflegeschule keineswegs mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt ident sein muß, an der die Ausbildungsstätte errichtet ist.

§ 8 enthält Bestimmungen über die Bildung und Zusammensetzung der Aufnahmekommission. Die Einrichtung der bereits nach dem Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 93/1949, bestehenden Aufnahmekommissionen hat sich überaus bewährt, weshalb auf sie auch in der neuen Regelung nicht verzichtet werden kann. Mit Rücksicht auf die Kosten, die dem Rechtsträger einer Krankenpflegeschule durch deren Führung erwachsen, erschien auch die Aufnahme eines Vertreters desselben in die Kommission angezeigt.

§ 9 behandelt die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Krankenpflegesschulen. Nach eingehender Prüfung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Ansicht gelangt, daß die Herabsetzung der unteren Altersgrenze für die Aufnahme in Krankenpflegesschulen von 18 auf 17 Jahre vertreten werden kann, sofern die Ausbildung am

Krankenbett erst nach dem ersten Schuljahr beginnt. In den auf Grund des § 13 im Verordnungswege zu erlassenden Ausbildungsordnungen wird diesbezüglich entsprechend Vorsorge getroffen werden. Die infolge der Herabsetzung der unteren Altersgrenze nunmehr eintretende Verkürzung des Zeitraumes zwischen dem Abschluß der Pflichtschule und dem Aufnahmezeitpunkt in eine Krankenpflegeschule soll mit dazu beitragen, daß in der Zwischenzeit nicht allzu viele Jugendliche, die sich der Krankenpflege widmen wollen, in andere Berufe abwandern und so der Mangel an ausgebildetem Krankenpflegepersonal verstärkt wird. Den gleichen Zweck verfolgt auch das im § 24 vorgesehene Vorpraktikum.

Die obere Altersgrenze ist so wie bisher mit 30 Jahren festgesetzt, weil sich ältere Personen erfahrungsgemäß schwerer in den Ausbildungsbetrieb einordnen und meistens nicht mehr die erforderliche Elastizität aufweisen. Vom Erfordernis der abgeschlossenen Hauptschulbildung soll nur dann nachgesehen werden können, wenn dieses Erfordernis aus Gründen fehlt, die nicht in der Person des Aufnahmewerbers (Aufnahmewerberin) gelegen sind. Durch Abs. 7 wird nunmehr auch ausländischen Staatsbürgern, sofern sie die Ausbildungskosten selbst tragen, nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze der Besuch einer Krankenpflegeschule ermöglicht.

§ 10 regelt die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege. Der in der Fassung des derzeit geltenden Krankenpflegegesetzes enthaltene Gedanke, in den Krankenpflegeschulen auch die Anwärter (Anwärterinnen) für den medizinisch-technischen Dienst einer zweijährigen Grundausbildung in der Krankenpflege zu unterziehen, wurde von den Fachkreisen abgelehnt. Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht für die Ausbildung in der Krankenpflege und in den medizinisch-technischen Diensten daher verschiedene Ausbildungsgänge vor. Auch die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege ist von der in der Kinderkranken- und Säuglingspflege getrennt.

Die Aufzählung der hauptsächlichsten Ausbildungsgegenstände ist das Ergebnis eingehender Besprechungen mit allen mit der Heranbildung von Krankenpflegepersonen befaßten Stellen.

§ 11 behält die Forderung nach Unterbringung der Krankenpflegeschüler(innen) in Internaten grundsätzlich bei, doch sieht der Entwurf gewisse Lockerungen vor.

Schon das derzeit geltende Krankenpflegegesetz bestimmt, daß den „in internats-

mäßiger Ausbildung stehenden Personen“ freie Unterbringung, Verpflegung und Dienstkleidung gebührt. Dieser Anspruch der Schüler(innen) wird auch im gegenständlichen Entwurf festgelegt.

§ 12 gibt die Handhabe, Krankenpflegeschüler(innen) von der weiteren Ausbildung auszuschließen, wenn sich herausstellt, daß sie die erforderlichen Voraussetzungen für den angestrebten Beruf nicht besitzen. Ferner wird eine Verpflichtung zur Überprüfung des Gesundheitszustandes der Schüler(innen) durch mindestens zweimal jährlich stattfindende Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben, für deren Vornahme bisher eine gesetzliche Grundlage nicht bestanden hat. Durch diese Bestimmungen soll erreicht werden, daß ungeeignete Personen noch vor Ende der Ausbildungszeit ausgeschlossen werden.

§ 13 enthält die erforderliche gesetzliche Ermächtigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die Detailregelungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Betrieb von Krankenpflegeschulen, über die Erstellung der Lehrpläne und die Durchführung der Ausbildung im Verordnungswege treffen zu können.

§§ 14, 15 enthalten Regelungen für die Durchführung von Prüfungen und für die Ausstellung von Zeugnissen. Das Abhalten von Vorprüfungen nach Beendigung eines Lehrgangsabschlusses hat sich in der Praxis überaus bewährt, sodaß die Vornahme solcher Prüfungen im gegenständlichen Entwurf ausdrücklich festgelegt wird. Im Hinblick auf die Bedeutung der Krankenpflegeprüfungen ist die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung gerechtfertigt.

§ 16 gibt dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die Ermächtigung, die näheren Vorschriften über die Prüfungen, die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse im Verordnungswege zu erlassen.

§§ 17, 18 regeln die Ausbildung in der psychiatrischen Krankenpflege. Bisher war die Ausbildung für diesen Beruf gesetzlich nicht erfaßt. Zum Unterschied von der Ausbildung für die sonstigen im Entwurf genannten Berufe soll die Ausbildung in der Pflege psychiatrisch Erkrankter nicht in Form eines eigenen Schulbetriebes, sondern im Rahmen eines Dienstverhältnisses vorgenommen werden. Diese Art der Ausbildung hat sich nach den in den einzelnen Bundesländern gemachten Erfahrungen als überaus zweckmäßig erwiesen. Im Abs. 2 zweiter Satz des

§ 18 wurden die bei der Dienstleistung von Angehörigen religiöser Orden und Kongregationen bestehenden Besonderheiten entsprechend berücksichtigt. Im Hinblick auf die schweren Anforderungen, die der Beruf der psychiatrischen Krankenpflege stellt, kann eine Herabsetzung der unteren Altersgrenze auf 17 Jahre nicht in Betracht gezogen werden. Als Ausbildungsstätten werden insbesondere die entsprechend eingerichteten Krankenanstalten in Frage kommen, für deren Genehmigung sinngemäß die Bestimmungen über die Bewilligung von Krankenpflegeschulen zu gelten haben.

§§ 19, 20 sehen wie für die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege und in der Kinderkranken- und Säuglingspflege auch für die Ausbildung in der Pflege psychiatrisch Erkrankter eine Dauer von drei Jahren vor. Den Berufsaufgaben entsprechend sollen neben Kenntnissen in den im § 10 Abs. 1 angeführten Fächern auch die erforderlichen Kenntnisse in den Grundzügen der Psychiatrie, Psychologie, Neurologie und der psychiatrischen Medizin erworben werden. Die Erlassung näherer Vorschriften über die fachliche Eignung der zur Ausbildung notwendigen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von Ausbildungsstätten in der Pflege psychiatrisch Erkrankter bleibt einer gesonderten Durchführungsverordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vorbehalten.

§§ 21, 22 enthalten die erforderlichen Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen. Die in den §§ 14 und 15 für die Beurteilung des Ausbildungserfolges in Krankenpflegeschulen normierten Bestimmungen sind auch bei der Beurteilung des Ausbildungserfolges in der Pflege psychiatrisch Erkrankter sinngemäß anzuwenden.

§ 23 legt die Berufsbezeichnungen fest. Diese Berufsbezeichnungen kommen nur Personen zu, welche die vorgeschriebene Ausbildung absolviert sowie die entsprechenden Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben oder die auf Grund der Übergangs- und Schlußbestimmungen des Entwurfes zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes berechtigt sind. Jedoch sind Personen, für die in den Übergangs- und Schlußbestimmungen die Ablegung einer ergänzenden Prüfung vorgeschrieben ist, zur Führung der Berufsbezeichnungen erst nach erfolgreicher Ablegung der entsprechenden Prüfungen befugt. Die besondere fachliche Qualifikation der weiblichen diplomierten Personen gegenüber den Hilfskräften (§ 51 — „Stationsgehilfin“) soll durch die Berufsbezeichnung „Krankenschwester“ hervorgehoben werden.

§ 24. Bekanntlich gehört der Krankenpflegeberuf zu den Mangelberufen. Dies ist teils darauf zurückzuführen, daß die Ausübung dieses Berufes schwere psychische und physische Anforderungen stellt, teils ist aber auch der Umstand schuldtragend, daß der Eintritt in eine Krankenpflegeschule nicht im Anschluß an die Entlassung aus der Pflichtschule möglich ist, was wiederum mit den besonderen Erschwernissen dieses Berufes zusammenhängt. Um nun einen entsprechenden Nachwuchs für den Krankenpflegeberuf zu sichern und ein Abwandern von Jugendlichen, die sich diesem Beruf widmen wollen, in andere Berufe vorzubeugen, soll den Rechtsträgern von Krankenpflegeschulen die Möglichkeit gegeben werden, für die schulentlassenen Jugendlichen ein Vorpraktikum einzurichten. In diesem Vorpraktikum sollen die Jugendlichen in Fertigkeiten, die für ihre spätere Berufsausübung von Bedeutung sind, praktisch unterwiesen werden.

§ 25 zählt die Berufe auf, die unter den gehobenen medizinischen Diensten zusammengefaßt sind. Auf die Besonderheiten der unter diese Bezeichnung fallenden Berufe wurde im Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 93/1949, wie sich in der Praxis gezeigt hat, nicht gebührend Bedacht genommen. Vor allem wurde die Ausbildung in diesen Berufen in einem Maße mit der Ausbildung in der Krankenpflege verbunden, das für die spezielle Fachausbildung zuwenig Raum ließ. Mit der Behandlung der Berufe der gehobenen medizinischen Dienste und im weiteren auch des medizinisch-technischen Fachdienstes in einem eigenen Teil des Entwurfes soll nun der modernen Entwicklung Rechnung getragen werden, durch die sich die Tätigkeiten der Angehörigen dieser Berufe von den rein pflegerischen Aufgaben gelöst haben. Während nämlich die Tätigkeit der Krankenschwestern vorwiegend in der unmittelbaren Pflege und Wartung der Kranken und somit im Dienst am Krankenbett besteht, liegt die Hauptaufgabe der Angehörigen der den medizinisch-technischen Diensten zugehörigen Berufszweige vornehmlich in einer andersgearteten qualifizierten Tätigkeit, die mittelbar dem Kranken dient und deren Schwergewicht nicht in der pflegerischen Betreuung des Kranken liegt. Daraus ergibt sich eine gewisse Verschiedenheit in den Berufserwartungen sowie in den Berufsvoraussetzungen, die naturgemäß auch eine verschiedene Gestaltung der Ausbildung zur Folge hat. Mit Rücksicht darauf, daß sich die Entwicklung von Röntgenstrahlen und von radioaktiven Stoffen zur Untersuchung und Behandlung von Menschen zu einem eigenen Fachgebiet entwickelt hat, war es unerlässlich, dieser Differenzierung durch die Schaffung

einer eigenen Berufssparte „radiologisch-technischer Dienst“ Rechnung zu tragen. In den letzten Jahren haben sich zwei weitere Berufe des Gesundheitswesens, nämlich die des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten sowie des Sprach- und Stimmtherapeuten herausgebildet. Die Ausbildung für diese Berufe wird nun erstmals auch in Österreich einer gesetzlichen Regelung unterworfen.

§ 26 umschreibt den Umfang der Berechtigung der Berufe der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ausführlich. Die den einzelnen Berufszweigen zukommenden Tätigkeiten sind nunmehr genau umschrieben (vergleiche § 3 Abs. 3 bis 5 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 93/1949). Die Aufzählung der verschiedenen Behandlungsmethoden, die in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten, insbesondere im physiotherapeutischen Dienst, angewendet werden, schließt selbstverständlich die anderen als therapeutischen Zwecken dienende Anwendung einzelner dieser Methoden, etwa im Rahmen von gewerblichen Tätigkeiten (z. B. Schönheitspflege), nicht aus.

§ 27 behandelt die Ausbildung in den verschiedenen Zweigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste. Wie für die Ausbildung der Krankenpflege sind auch hier die Ausbildungsstätten an Krankenanstalten zu errichten, wobei gewährleistet sein muß, daß die für den praktischen und theoretischen Unterricht erforderlichen besonderen Einrichtungen vorhanden sind. Von der Bindung der Ausbildungsstätten an einschlägige Institute einer medizinischen Fakultät oder eine einschlägige Abteilung einer Krankenanstalt, deren Leiter dem Lehrkörper einer medizinischen Fakultät angehört, wie dies in der seinerzeitigen Regierungsvorlage (621 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.) vorgesehen war, wurde Abstand genommen, um auch an anderen Krankenhäusern, die entsprechend eingerichtet sind und fachlich geeignete Lehrkräfte besitzen, die nicht Mitglieder des Lehrkörpers einer medizinischen Fakultät sind, die Möglichkeit zu geben, Ausbildungsstätten zu errichten, und damit dem empfindlichen Mangel an fachlich qualifizierten Personen abzuhelpen.

§§ 28 und 29. Auf die Bewilligung zur Errichtung und Führung der Schulen für die Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten hat mit den entsprechenden Abweichungen die diesbezüglich für die Krankenpflegeschulen im § 6 Abs. 3 und 4 sowie im § 7 des Entwurfes vorgesehene Regelung sinngemäß Anwendung zu finden. Das gleiche gilt für die Aufnahme in diese Schulen mit der Maßgabe, daß für den Eintritt

das Reifezeugnis einer mittleren Lehranstalt, für die im § 25 lit. a bis d angeführten Berufe daneben auch ein Nachweis über Kenntnisse in Kurzschrift und Maschinschreiben und für den Diätendienst außerdem entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen verlangt werden, da diese Kenntnisse und Fertigkeiten für die Spezialausbildung sowie für die spätere Berufsausübung nach Ansicht der Fachkreise unbedingt erforderlich sind. Lediglich bei diplomierten Krankenschwestern (-pflegern) sowie diplomierten Kinderkranken- und Säuglingsschwestern kann mit Rücksicht auf deren mehrjährige Fachausbildung, bei Absolventinnen einer dreijährigen Hauswirtschaftsschule, die den Beruf einer Diätassistentin anstreben, im Hinblick auf ihre besondere schulische Vorbildung für diesen Dienst ein Abgehen von diesen Erfordernissen vertreten werden.

§§ 30 bis 35 setzen die Ausbildungsdauer für die einzelnen Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste fest und deuten durch die demonstrative Aufzählung der Unterrichtsgegenstände die Richtung an, in welcher die Lehrpläne zu erstellen sind.

§ 36 enthält die notwendige Verordnungsermächtigung zur Erlassung näherer Vorschriften über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über die Lehrpläne, den Betrieb der medizinisch-technischen Schulen und dergleichen.

§ 37 behandelt den medizinisch-technischen Fachdienst. Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt wurde, hat sich die Schaffung dieses Berufszweiges als notwendig erwiesen, um den Bedürfnissen der mittleren und kleineren Anstalten, in denen besondere Kräfte für jede der Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste nicht ausgelastet sein würden, zu entsprechen. Die Angehörigen des medizinisch-technischen Fachdienstes sollen auf Grund ihrer Ausbildung in der Lage sein, einfache medizinisch-technische Laboratoriumsmethoden, einfache physiotherapeutische Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen über ärztliche Anordnung und unter ärztlicher Aufsicht durchzuführen.

§ 38 regelt die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst, die an den entsprechend eingerichteten Krankenanstalten erfolgen soll.

§§ 39, 40 und 41 enthalten die Bestimmungen über die Bewilligung der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst, regeln die Aufnahme in diese Schulen und deuten

durch die Anführung der Unterrichtsgegenstände die Richtung an, in der die Unterrichtspläne zu erstellen sein werden. Schließlich wird im § 41 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung die zur Erlassung näherer Vorschriften über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über die Lehrpläne, den Betrieb der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst und dergleichen notwendige Verordnungsermächtigung erteilt.

§§ 42 und 43 legen die für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste und den medizinisch-technischen Fachdienst gemeinsamen Bestimmungen hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber ausstellenden Zeugnisse und dergleichen fest. Weiters werden die Berufsbezeichnungen angeführt, die von den Personen, welche die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die entsprechenden Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben oder die nach den Übergangs- und Schlußbestimmungen zur Weiterausübung des Berufes befugt sind, zu tragen haben. Die Berufsbezeichnungen selbst entsprechen internationalen gebräuchlichen Ausdrücken.

§ 44. Der Vierte Teil des Gesetzes hat Hilfsberufe des Gesundheitswesens zum Gegenstand, die unter dem Begriff „Sanitätshilfsdienste“ zusammengefaßt werden. Diese Hilfsdienste bestanden bisher größtenteils nur als Anlernberufe. Lediglich die Ausbildung und Berufsausübung der ebenfalls unter diese Berufsgruppe eingereihten „Heilbademeister und Heilmasseur“ ist seinerzeit durch eine Verordnung des Reichsstatthalters von Wien vom 6. Juli 1944, Verwaltungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Wien, Nr. 66, Jahrgang 1944, geregelt gewesen, die aber durch das Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 93/1949, außer Kraft gesetzt wurde. Die Fortschritte in den Methoden der medizinischen Wissenschaft, die auch von den in den Sanitätshilfsdiensten tätigen Personen vermehrte Kenntnisse verlangen, lassen es im Interesse der Volksgesundheit nunmehr geboten erscheinen, für die berufsmäßige Ausübung dieser Hilfstätigkeiten ebenfalls den Nachweis einer entsprechenden Ausbildung zu fordern. Im § 44 werden zunächst die einzelnen Hilfstätigkeiten, deren berufsmäßige Ausübung geregelt werden soll, näher umschrieben. Da die berufsmäßige Ausübung von Hilfsdiensten im Rahmen der Ordinationen von Fachärzten für Zahnheilkunde sowie von Dentisten gesondert geregelt werden soll, wurden die Ordinationshelferinnen, die in zahnheilkundlichen Praxen tätig sind, vom Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes ausgenommen.

§§ 45, 46 und 47 sehen für die Hilfsberufe eine Ausbildung in Form von Kursen vor, die nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfes in Verbindung mit Krankenanstalten einzurichten sind. Zweckmäßigerweise werden diese Kurse im Zusammenhange mit Krankenpflegeschulen, medizinisch-technischen Schulen oder Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst geführt werden, da an diesen Schulen die erforderlichen Lehrkräfte sowie Lehrmittel für die Durchführung der Kurse vorhanden sein werden und somit deren Abhaltung keine besonderen Kosten verursachen wird. Im Hinblick darauf, daß es sich bei den im § 44 lit. i genannten Tätigkeiten um solche handelt, die von Sanitätspersonen in Besorgung gesundheitspolizeilicher Maßnahmen durchgeführt werden, soll die Einrichtung von Kursen für diese Personen durch den Landeshauptmann als oberster Träger der staatlichen Sanitätsverwaltung im betreffenden Bundesland erfolgen. Hinsichtlich der Bewilligung der Einrichtung und Abhaltung der Kurse sowie der Voraussetzungen für den Besuch derselben haben die Bestimmungen der §§ 6 Abs. 4, 7 und 9 Abs. 1 lit. a, d und e Anwendung zu finden. Als untere Altersgrenze ist das 18. Lebensjahr festgesetzt. Bezüglich der Vorbildung ist lediglich für die Bewerber zur Ausbildung als Beschäftigungs- und Arbeitstherapiegehilfe eine Sonderbestimmung vorgesehen, in welcher eine handwerkliche Ausbildung verlangt wird. Für die Ausbildung wird eine Mindestdauer von sechs Monaten festgelegt. Innerhalb dieser Zeit erscheint bei entsprechender Führung der Kurse die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet. Da die in den einzelnen Hilfsdiensten zu besorgenden Tätigkeiten verschiedenster Art sind und die genaue Anführung der Fächer, deren Beherrschung für den jeweiligen Beruf von besonderer Bedeutung ist, den Rahmen des Gesetzes sprengen würde, werden die Ausbildungsgegenstände nur allgemein umrissen. Die Detailregelung hinsichtlich des Unterrichtes und der Führung der einzelnen Kurse bleibt einer zu erlassenden Verordnung vorbehalten.

§ 48 enthält die für die Abhaltung von Kursabschlußprüfungen erforderlichen Bestimmungen und regelt die Zusammensetzung sowie die Bestellung der Prüfungskommission.

§ 49 sieht ähnlich wie in den anderen Sanitätsberufen nach abgeschlossener Ausbildung die Ausstellung eines Zeugnisses vor, in welchem der Ausbildungserfolg, der Berufsumfang sowie die Berufsbezeichnung festzuhalten sind. Er verpflichtet weiters die ausbildenden Stellen, dem Landeshauptmann über die Durchführung der Kurse zu berichten.

§ 50 enthält die Ermächtigung, die erforderlichen Detailregelungen, betreffend die Ausbildung in den Sanitätshilfsdiensten, in einer Durchführungsverordnung zu erlassen.

§ 51 schließt den Vierten Teil mit der Anführung der den Angehörigen der einzelnen Zweige der Sanitätshilfsdienste zukommenden Berufsbezeichnungen ab. Die angeführten Berufsbezeichnungen haben sich im allgemeinen bereits in der Praxis herausgebildet; sie sollen nunmehr auch gesetzlich geschützt werden.

§ 52 regelt die Art und Weise, in der die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Berufe ausgeübt werden dürfen. Die Einschränkung, daß das ausgestellte Diplom oder Zeugnis nur zu einer nicht freiberuflichen Tätigkeit in einer Krankenanstalt oder in ähnlichen unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehenden Einrichtungen oder in Ordinationen freipraktizierender Ärzte berechtigt, ergibt sich schon aus der Eigenart der Mehrzahl der gegenständlichen Sanitätsberufe. Lediglich der Diätendienst kann auch im Anstellungsverhältnis zu einem Schank- und Gastgewerbetreibenden ausgeübt werden. Beim Krankenpflegefachdienst, beim physiotherapeutischen Dienst, Diätendienst und logopädisch-phoniatrischen Dienst ist auch eine freiberufliche Tätigkeit möglich. Aber auch in diesen Fällen darf eine Behandlung nur nach den Anordnungen des verantwortlichen Arztes vorgenommen werden.

§ 53. Da Wöchnerinnen während der ersten Zeit nach der Geburt eine ganz besonders große Infektionsbereitschaft aufweisen und daher das Fernhalten aller Krankheitskeime bei der Geburtshilfe und Wochenbettpflege in erster Linie zu beachten ist, wird untersagt, neben der Wochenbettpflege eine krankenschwängerische Tätigkeit auszuüben. Es darf erwähnt werden, daß eine ähnliche Bestimmung zum Schutze der Wöchnerinnen schon in der seinerzeit in Österreich in Geltung gestandenen Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege vom 19. Dezember 1939, RGBl. I S. 2458, enthalten war. Abs. 2 sieht eine Lockerung der Tätigkeitsbegrenzungen für den Fall eines akuten Mangels an ausgebildeten Krankenpflegepersonen in einer Krankenanstalt vor.

§ 54 untersagt den unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Berufsangehörigen die eigenmächtige Heilbehandlung. Sie sind an die Anordnungen des verantwortlichen Arztes auch dann gebunden und verpflichtet, diese genau einzuhalten, wenn sie ihren Beruf nicht im Dienste einer Krankenanstalt oder

einer sonstigen unter ärztlicher Leitung stehenden Institution ausüben.

§ 55. Da es im Interesse der Volksgesundheit gelegen ist, daß der schwere und verantwortungsvolle Dienst in den der gesundheitlichen Betreuung der Bevölkerung dienenden Anstalten und Einrichtungen nur von Personen versehen wird, die auch körperlich und gesundheitlich den besonderen Berufsanforderungen gewachsen sind, erwies es sich als notwendig, für eine ärztliche Überwachung der Angehörigen der Sanitätsberufe gesetzlich Vorsorge zu treffen. Aus verständlichen Gründen wird bei den ärztlichen Kontrolluntersuchungen vor allem auf das Freisein von ansteckenden Krankheiten zu achten sein.

§ 56 setzt die Voraussetzungen fest, unter denen die Berechtigung zur Berufsausübung zurückzunehmen ist. Diese Bestimmung gibt die notwendige Handhabe, Personen, die die nötige Eignung und Verlässlichkeit für den verantwortungsvollen Dienst im betreffenden Sanitätsberuf nicht oder nicht mehr besitzen, von der weiteren Berufstätigkeit auszuschließen. Analoge Bestimmungen, die die Reinhaltung des Berufsstandes der Krankenpflegerinnen von ungeeigneten Personen zum Gegenstande hatten, waren schon in der seinerzeitigen Verordnung vom 25. Juni 1914, betreffend die berufsmäßige Krankenpflege, RGBl. Nr. 139, sowie teilweise auch in den im Jahre 1938 in Österreich in Geltung gesetzten reichsdeutschen Verordnungen über die Ausübung der Krankenpflege enthalten.

§ 57 sieht die behördliche Genehmigung der Berufstrachten und Berufsabzeichen für diplomierte Krankenpflegepersonen und Angehörige der medizinisch-technischen Dienste vor, um einen Mißbrauch dieser Trachten und Abzeichen möglichst hintanzuhalten und einen Schutz derselben zu gewährleisten.

§ 58 verpflichtet die Leitungen der Krankenpflegesschulen und sonstigen Ausbildungsstätten sowie die zur kursmäßigen Ausbildung berechtigten Stellen, den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eigene Anstaltsordnungen zu regeln.

§§ 59 und 60 beinhalten die Strafbestimmungen. Diese Vorschriften entsprechen im wesentlichen denen der §§ 14 und 15 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 93/1949. Lediglich die Höchstgrenze für die Arreststrafe wurde auf sechs Wochen herabgesetzt, da die im Krankenpflegegesetz 1949 festgelegte Höchstgrenze von drei Monaten den allgemeinen Strafsätzen für Verwaltungsübertretungen nicht entspricht. § 59 legt den Angehörigen der Sanitätsberufe sowie den

in Ausbildung für diese Berufe stehenden Personen die Wahrung des Berufsheimnisses unter gerichtlicher Strafsanktion auf, während sich § 60 gegen alle Personen richtet, die gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen. Im Hinblick auf § 27 des Verwaltungsstrafgesetzes ist die Aufnahme einer besonderen Bestimmung entbehrlich, daß die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in diesen Fällen als Strafbehörde einzuschreiten hat.

§§ 61 bis 64. Auf Grund der Übergangsbestimmungen des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 93/1949, wurden alle österreichischen Staatsbürger, die im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes einen der unter das Gesetz fallenden Berufe tatsächlich ausgeübt haben oder die nach dem 28. April 1945 in der Krankenpflege tätig waren, bei Inkrafttreten des Gesetzes zwar den Krankenpflegeberuf vorübergehend nicht ausgeübt hatten, die Berufstätigkeit aber vor dem 30. Juli 1950 wiederum aufgenommen haben, zur weiteren Berufsausübung berechtigt, gleichgültig ob sie die fachlichen Voraussetzungen für den betreffenden Beruf oder eine Anerkennung im Sinne der durch das genannte Gesetz außer Kraft gesetzten reichsdeutschen Vorschriften nachweisen konnten oder nicht. Diese Bestimmungen, nach denen auch ganz kurze Tätigkeiten für die Erlangung eines Anspruches auf eine weitere Ausübung der Krankenpflegeberufe genügten, sofern diese Tätigkeiten nur unter die oben bezeichneten Stichtage fielen, hatten zur Folge, daß vielfach Personen die Berechtigung zur berufsmäßigen Ausübung von Tätigkeiten auf dem Gebiete des Gesundheitswesens erlangten, die keine oder nur eine ungenügende fachliche Qualifikation besaßen. Obgleich sich diese Personen im Laufe ihrer weiteren Berufstätigkeit entsprechende praktische Fertigkeiten aneigneten und zum Teil in Kursen die Gelegenheit erhielten, auch ein gewisses Maß an Kenntnissen in den theoretischen Grundlagen der Krankenpflegeberufe zu erwerben, wurde durch ihre Gleichstellung mit den diplomierten Krankenpflegepersonen das Niveau der österreichischen Krankenpflege, das seit jeher hoch gewesen ist, ungünstig beeinflusst. Da durch den gegenständlichen Entwurf dazu beigetragen werden soll, die Leistungshöhe der österreichischen Krankenpflege und der sonstigen durch den Gesetzentwurf erfaßten Berufe zu heben, wurde den Übergangsbestimmungen der Gedanke zugrunde gelegt, daß in Zukunft in den durch das Gesetz erfaßten Sanitätsberufen möglichst nur solche Personen tätig sein sollen, die über eine entsprechende fachliche Ausbildung verfügen.

Im einzelnen befaßt sich § 62 mit den Krankenpflegepersonen und Angehörigen der

medizinisch-technischen Dienste, die nach den vor Inkrafttreten des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 93/1949, in Geltung gestandenen Vorschriften, auf Grund einer nach dem genannten Gesetz zurückgelegten Ausbildung oder ohne Ausbildung auf Grund der Übergangsbestimmungen des § 17 leg. cit. die Berechtigung zur Ausübung des betreffenden Berufes erlangt haben. Diese Personen sollen ohne weitere ergänzende Prüfung berechtigt sein, ihren Beruf weiter auszuüben. Ferner ist vorgesehen, daß auch eine während der Geltungsdauer des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 93/1949, in einem der medizinisch-technischen Berufe zurückgelegte Ausbildung, die nicht als gesetzliche Ausbildung im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes anzusehen ist, anerkannt wird, wenn der Lehrkurs mit Bewilligung der Sanitätsbehörden abgehalten worden ist oder auf Grund eines binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes eingebrachten Ansuchens ein derartiger Kurs nachträglich von der Behörde sanktioniert wird. Unter den gleichen Bedingungen kann eine Ausbildung in der Pflege psychiatrisch Erkrankter für die Tätigkeit als diplomierter Krankenpfleger für die psychiatrische Krankenpflege anerkannt werden.

§ 63 bestimmt, daß alle übrigen Personen, die nicht unter die Übergangsbestimmungen des § 62 fallen, zur Berufsausübung weiter berechtigt sind. Diese Personen haben jedoch die ihnen mangelnden theoretischen Kenntnisse

innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzuholen und sich einer ergänzenden Prüfung zu unterziehen. Bei Nichtablegen dieser Prüfung innerhalb des genannten Zeitraumes sind die in der Krankenpflege beziehungsweise in den medizinisch-technischen Diensten tätigen Personen nur mehr zur Ausübung der im § 44 bezeichneten Tätigkeiten der Sanitätshilfsdienste berechtigt, während bei den übrigen die Berechtigung zur Berufsausübung erlischt.

§ 64 sichert den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenständlichen Gesetzes auf Grund der bisher geltenden Vorschriften in Ausbildung befindlichen Personen die Berechtigung zur Ausübung des angestrebten Berufes nach Vollendung des Ausbildungsganges nach den bisher geltenden Vorschriften.

Durch die im § 65 den unter das Gesetz fallenden Personen auferlegte Verpflichtung, sich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden, soll eine Erfassung aller im Bereich der betreffenden Gesundheitsbehörde tätigen Sanitätspersonen ermöglicht und gleichzeitig ein Überblick über den Ausbildungsstand derselben gewonnen werden. Weiters soll damit die entsprechende Durchführung der Übergangsbestimmungen dieses Gesetzes gewährleistet werden.

§ 66 sichert den aufrechten Bestand der bereits bestehenden Ausbildungsstätten.

§ 67 enthält die Vollzugsklausel.